

Vereinbarung über die Betreuung in Kindertagespflege

auf Basis privatrechtlicher Vertragsgestaltung des BGB

zwischen

Frau Herrn Eheleute (Personensorgeberechtigte/r)

Name:		
Anschrift:		

und

Frau Herrn (Tagespflegeperson)

Name:	
Anschrift:	

wird folgende Vereinbarung über Kindertagespflege geschlossen:

1. Vereinbarungsgrundlage

Die oben genannte Tagespflegeperson übernimmt für das Kind / die Kinder

Name	Vorname	Geburtsdatum / -ort

für einen Teil des Tages oder ganztags, ggf. über Nacht (näheres siehe Nr. 3 – Betreuungszeiten und Betreuungsort), den Auftrag zur Betreuung und Erziehung. Die Eltern werden dadurch aus Förderungsgründen vor allem in den ersten Lebensjahren von Kindern oder zwecks Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit dieser Betreuung unterstützt. Die Förderung in Kindertagespflege umfasst das Ziel zur Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen. Der Förderauftrag berücksichtigt Bildungsaspekte, welche sich am Hess. Bildungs- und Erziehungsplan für Säuglinge und Kinder bis 10 Jahre orientieren.

Die Aufnahme von Kindern in Kindertagespflege wird vorrangig nach den Zielen der §§ 22, 23, 24 SGB VIII gestaltet.

Die nach § 43 SGB VIII erforderliche Erlaubnis zur Kinderbetreuung in Kindertagespflege wurde der Tagespflegeperson zuletzt am _____ von dem örtlich zuständigen Fachbereich Jugend und Familie erteilt. Für den Fall, dass noch keine Erlaubnis vorliegt, wird diese von der persönlich und fachlich geeigneten und über Kurse qualifizierten Tagespflegeperson unverzüglich eingeholt.

2. Beginn des Tagespflegeverhältnisses

(1) Das Tagespflegeverhältnis beginnt am: _____

(2) Im Zeitraum von _____ bis _____ findet eine Eingewöhnung statt.¹

(3) Es wird eine Probezeit von _____ Wochen vereinbart.²

3. Betreuungszeiten und Betreuungsort

(1) An folgenden Tagen wird / werden das Tagespflegekind / die Tagespflegekinder von der Tagespflegeperson im unten aufgeführten Umfang betreut:

Tag	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Es ergibt sich somit eine wöchentliche Betreuungszeit von maximal _____ Stunden.

Eine feste wöchentliche Betreuungszeit kann wegen unterschiedlicher Arbeitszeiten nicht angegeben werden. Die wöchentliche (durchschnittliche) Betreuungszeit erfolgt daher im Umfang von höchstens _____ Stunden an _____ Tagen pro Woche.³

¹ Die Eingewöhnungszeit kann maximal im Umfang von einem Monat erfolgen.

² Probezeit ist die Zeit, in der das Betreuungsverhältnis unter erleichterten Bedingungen beendet werden kann; siehe hierzu auch Nr. 9 – Beendigung des Tagespflegeverhältnisses. Die Probezeit sollte einen Umfang von zwei Wochen nicht überschreiten.

³ Sofern keine weiteren Angaben zu den Betreuungszeiten erfolgen, wird die Berechnung des Tagespflegeentgeltes ausschließlich unter Berücksichtigung der Regelbetreuungszeiten (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr), also ohne Zuschläge, vorgenommen.

Die Betreuung soll an _____ Tagen pro Woche zu folgenden Schichtzeiten erfolgen:

Frühschicht von _____ Uhr bis _____ Uhr
Spätschicht von _____ Uhr bis _____ Uhr
Nachtschicht von _____ Uhr bis _____ Uhr

(2) Die Betreuung erfolgt

in der Wohnung der Kindertagespflegeperson
Das Tagespflegekind / die Tagespflegekinder wird / werden zu den vereinbarten Zeiten der Tagespflegeperson in deren Wohnung übergeben und ebenfalls dort abgeholt.

in der Wohnung der / des Sorgeberechtigten
Die Tagespflegeperson findet sich rechtzeitig zur Betreuung des Tagespflegekindes / der Tagespflegekinder in der Wohnung der / des Sorgeberechtigten ein und betreut das Kind bis zu deren Rückkehr.

in anderen Räumen (Adresse: _____)

(3) Folgende Personen dürfen das Kind von der Tagespflegeperson übernehmen:

1) Name: _____

2) Name: _____

3) Name: _____

(4) Eine Kürzung oder Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit ist grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache möglich und dem Fachbereich Jugend und Familie unverzüglich anzuzeigen.

4. Betreuungsgeld

(1) Die Betreuung des Tagespflegekindes / der Tagespflegekinder wird

über den Fachbereich Jugend und Familie beantragt. Hierzu ist durch den / die Sorgeberechtigte(n) ein entsprechender Antrag bei dem zuständigen Fachbereich Jugend und Familie zu stellen.

Für die Betreuung erhält die Tagespflegeperson bei Bewilligung des Antrages auf Gewährung von Kindertagespflege ein durch den Fachbereich Jugend und Familie festgelegtes Betreuungsentgelt. In diesem Betreuungsentgelt sind u. a. Leistungen für Sachaufwand (Verbrauchskosten, Essens- und Verpflegungsaufwand: entsprechende Verpflegung, Nahrung und Getränke, Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf, Ausgaben für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterial und Freizeitgestaltung, etc.), ein Betrag zur Anerkennung der Förderleistung sowie die Landesförderung enthalten. Das gewährte Betreuungsgeld wird durch den Fachbereich Jugend und Familie jeweils zum Monatsende an die Tagespflegeperson überwiesen.

privat geregelt und mit einem Betreuungsentgelt von _____ Euro pro Stunde festgesetzt.

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Fahrtkosten (wenn das Kind im Elternhaushalt betreut wird) u. ä. werden wie folgt zwischen der / dem Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson vereinbart:

5. Urlaub, Krankheit und Vertretung

(1) Die Tagespflegeperson hat, bei Gewährung von Tagespflege durch den Fachbereich Jugend und Familie, folgende Fortzahlungsansprüche:

Anlass	Dauer	Bemerkungen
Urlaub der Tagespflegeperson	Die Tagespflegeperson hat bei einer 5-Tage-Woche Anspruch auf 30 Urlaubstage im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Vergütung. Abweichende Urlaubsansprüche ergeben sich aus der regulären Arbeitswoche (Tage-Woche). Der Gesamturlaubsanspruch reduziert sich je nach Beginn der Tätigkeit als Tagespflegeperson pro Monat um 2,5 Tage bei einer 5-Tage-Woche.	Die Tagespflegeperson ist gehalten, ihren eigenen Urlaub mit den Eltern der betreuten Kinder abzustimmen, so dass diese während des Urlaubs der Tagespflegeperson im Regelfall durch die Eltern betreut werden können. Der Urlaubsanspruch ist nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragbar.
Erkrankung der Tagespflegeperson	Bei Erkrankung der Tagespflegeperson werden die Geldleistungen insgesamt 3 Wochen für die geschlossenen Betreuungsverträge fortgezahlt. Der Beginn oder das Ende der Tätigkeit als Tagesperson im laufenden Jahr ist dabei nicht relevant.	Eine ärztliche Bescheinigung wird benötigt, wenn die Tagespflegeperson mehr als drei Tage krank ist. Ansonsten reicht es aus, wenn die Tagespflegeperson die Sachbearbeitung per E-Mail, telefonisch oder schriftlich informiert. Kommt es zu einer Überschreitung der Krankheitstage, erfolgt der Abzug der Geldleistung durch eine Teilmonatsberechnung bezogen auf die zum Zeitpunkt der Überschreitung tatsächlich betreuten Kinder.
Erkrankung des Kindes	Fortzahlung des Betreuungshonorars.	Erkrankungen des Kindes sind von der Tagespflegeperson der Sachbearbeitung anzuzeigen.

Dauerhafte Vertretung der Tagespflegeperson aufgrund von Krankheit oder Mutterschutz	Bis zu 3 Wochen unter Berücksichtigung von Krankheitstagen und Resturlaub	Müssen die Betreuungsverträge gekündigt werden, da die Tagespflegeperson dauerhaft vertreten werden muss, erlischt der Anspruch auf die Fortzahlung der Geldleistung an die Tagespflegeperson mit dem festgelegten Datum des Aufhebungsbescheides gem. § 48 SGB X. Anstatt dessen werden bei dauerhafter Krankheit und Mutterschutz die noch verbleibenden Krankheitstage (maximal 3 Wochen) und bestehender anteiliger Resturlaubsanspruch mit dem Anerkennungsbeitrag abzgl. der Landesförderung ausgezahlt. Die Tagespflegeperson kann wählen, ob sie die verbleibenden Krankheitstage ausgezahlt bekommen möchte. Die Mitteilung dazu muss schriftlich an die Sachbearbeitung erfolgen.
--	---	---

(2) Der Anspruch auf Fortzahlung des Betreuungsgeldes durch den Fachbereich Jugend und Familie entfällt bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht. Die Anzeige soll schriftlich erfolgen.

(3) Die Tagespflegeperson benennt folgende, vom Fachbereich Jugend und Familie anerkannte, Vertretung:

Name:	
Anschrift:	

(4) Bei Einsatz der Vertretung sind der Fachbereich Jugend und Familie sowie die Eltern der Tagespflegekinder unverzüglich zu informieren.

6. Versicherungen

Folgende Versicherungen zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden sind durch die Tagespflegepersonen und Sorgeberechtigten abgeschlossen:

(1) Familienhaftpflichtversicherung
 Die Personensorgeberechtigte(n) haben bei der _____ eine Familienhaftpflicht mit der Police-Nr.: _____

abgeschlossen, die eine Schadensregulierung auch für Kinder **unter 7 Jahren** einschließt.

(2) Unfallversicherung

Die Personensorgeberechtigte(n) sind darüber informiert, dass Tagespflegekinder, die von einer vom Fachbereich Jugend und Familie anerkannten Kindertagespflegeperson betreut werden, gesetzlich unfallversichert sind (Unfallkasse Hessen).

(3) Berufshaftpflichtversicherung

Die Tagespflegeperson hat bei der _____ eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die auch eine Tätigkeit als Tagespflegeperson einschließt.

7. Arztbesuche und Erkrankungen

(1) Arztbesuche jeglicher Art werden von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen. Über wichtige Befunde sollte die Tagespflegeperson informiert werden.

(2) Ist eine Arzneimittelgabe erforderlich, ist der Elternwille maßgeblich.

(3) Nach vorheriger Absprache, wenn dadurch der Tagesablauf nicht beeinträchtigt wird, kann der Arztbesuch auch durch die Tagespflegeperson erfolgen.

(4) Die Personensorgeberechtigte(n) übergeben der Tagespflegeperson eine Kopie des Impfpasses und der Krankenversicherungskarte des Tagespflegekindes. Die Personensorgeberechtigte(n) verpflichten sich, in der Vollmacht alle für einen Notfall wichtige Daten anzugeben. Bei Unfall oder Notfall ermächtigen die Personensorgeberechtigten die Tagespflegeperson, eine ärztliche Behandlung durchführen zu lassen. Darüber erfolgt eine unverzügliche Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten oder einer „Person des Vertrauens“. Die Personensorgeberechtigte(n) bzw. die „Person des Vertrauens“ sind unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

Personensorgeberechtigte(n): _____

Großeltern/Verwandte usw.: _____

(5) Bei einer Erkrankung des Kindes verpflichten sich die Personensorgeberechtigte(n), der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.

(6) Bei Krankheit des Kindes kann die Tagespflegeperson die Betreuung ablehnen.

8. Schweigepflicht

Die Beteiligten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten und Daten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Beteiligten betreffen, Stillschweigen zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

9. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung muss immer schriftlich erfolgen. Der Fachbereich Jugend und Familie ist über die Kündigung des Tagespflegeverhältnisses zu unterrichten. Eine Kopie des Kündigungsschreibens ist vorzulegen.
- (3) Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern fristlos gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten zum Beispiel
 - Vernachlässigung und / oder Gefährdung des betreuten Kindes in seinem geistigen, seelischen oder leiblichen Wohl
 - Verstöße gegen diesen Vertrag, z. B. Nichteinhaltung der vorgesehenen (durchschnittlich) vereinbarten Betreuungszeiten beiderseits
 - Eine Erkrankung der Tagespflegeperson, die die weitere Erfüllung des Vertrages unmöglich macht
 - Eine akute Veränderung der beidseitigen Lebensumstände, die eine weitere Betätigung als Tagespflegeperson ausschließt oder Sorgeberechtigte objektiv nachvollziehbar an der Vertragseinhaltung hindert
 - Nicht absehbarer plötzlicher Arbeitsplatzverlust der Personensorgeberechtigten, sofern das Tageskind über 3 Jahre alt ist und die Eltern die Erziehung und Betreuung wieder persönlich sicherstellen.
 - Akute Trennung der Sorgeberechtigten/Partner mit geändertem Aufenthaltsort des Tagespflegekindes/der Tagespflegekinder, welcher die Beförderungsmöglichkeit ausschließt.
- (4) Innerhalb der vereinbarten Probezeit kann das Betreuungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von _____ Tagen gekündigt werden.
- (5) Bei beabsichtigter Kündigung ist der Fachbereich Jugend und Familie zu benachrichtigen.

10. Allgemeiner Schutzauftrag gemäß § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

Die Kindertagespflegeperson erbringt Leistungen gegenüber Eltern und Kindern auf Grundlage des § 43 SGB VIII, Erlaubnis der Kindertagespflege und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (§ 29 Abs. 6 HKJGB).

Die Kindertagespflegeperson stellt in diesem Rahmen sicher, dass Kinder nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Dazu gehört die Durchführung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung.

Die Kindertagespflegeperson vereinbart mit den Eltern / Erziehungsberechtigten, dass bei Bedarf - sofern sich eine der beiden Seiten Sorgen über die Entwicklung eines Kindes macht - ein festgelegtes Entwicklungsgespräch durchgeführt wird. An diesem Gespräch kann gegebenenfalls die Fachberatung Kindertagespflege teilnehmen.

11. Sonstige Vereinbarungen

Die vertragsschließenden Parteien:

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift Personensorgeberechtigte)

(Unterschrift Tagespflegeperson)

Hinweis:

Bei der Vereinbarung zur Tagespflege handelt es sich um einen **privatrechtlichen Vertrag nach dem BGB**. Vertragsteilnehmer des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson. Etwaige Ansprüche bei Nichteinhaltung der im Betreuungsvertrag getroffenen Vereinbarungen können nur gegenüber den Vertragsteilnehmern geltend gemacht werden (insbesondere entstandene Ansprüche bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist). Eine von Seiten der Personensorgeberechtigten nicht eingehaltene Kündigungsfrist hätte zur Folge, dass die Personensorgeberechtigten das der Tagespflegeperson entfallene Tagespflegehonorar erstatten müssten.